

Wahl eines weiteren Mitglieds der Stadt Sinsheim und einer Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 15.09.2009**

TOP 5 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt durch Wahl, Herrn Dr. Horst Sieber und als dessen Stellvertreter Herrn Friedhelm Zoller in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar zu entsenden.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Mit Durchführung der Kommunalwahlen sind auch die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar neu zu bestimmen. Die Regelungen zur Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung sind in Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 26.07.2005 in Verbindung mit der Verbandssatzung in der Fassung vom 04. Juni 2008 getroffen.

Demzufolge entsenden die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen der statistischen Landesämter vom 30.06.2008.

OB Geinert ist ein sogenanntes „geborenes“ Mitglied in der Verbandsversammlung. Insgesamt ändert sich die Anzahl der Mitglieder (96) der Verbandsversammlung nicht.

Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages bestimmt, dass die weiteren Vertreter innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder von den Wahlorganen auf die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Das bedeutet, dass diese Wahlen bis spätestens 30. September 2009 erfolgt sein müssen.

Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem darauf folgenden Monat, also am 01.10.2009. Die bisherige Verbandsversammlung führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung am 13. November 2009 weiter.

Der Verband Region Rhein-Neckar empfiehlt, mehr Ersatzvertreter/-vertreterinnen als tatsächliche Vertreter/Vertreterinnen zu wählen, da es in der vergangenen Wahlperiode vorgekommen ist, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds zwar eine Ersatzperson auf seinen Platz rücken konnte, jedoch eine weitere Ersatzperson nicht mehr vorhanden war.

Im Übrigen wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen:

Anlage 1: Anleitung zur Wahl in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Anlage 2: Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz

Anlage 3: Sitzverteilung in der Verbandsversammlung nach Einwohnerzahlen